

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 25 (1874)
Heft: 5

Artikel: Der internationale Kongress der Land- und Forstwirthe in Wien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe in Wien.

Vom 19. bis 24. September v. J. tagte in Wien der erste internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe, der circa 250 Theilnehmer zählte. Vertreten waren: die argentinische Republik, Belgien, Brasilien, Deutschland, Egypten, Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Niederlande, Oestreich, Ungarn, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigten Staaten von Nordamerika. Präsidirt wurde die Versammlung durch Herrn J. Ritter von Chlumetz, k. k. Ackerbauminister in Wien.

Besprochen wurden folgende Fragen:

- I. Welche Maßregeln sind zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel zu ergreifen?
- II. Ueber welche Abschnitte und Erhebungsmethoden der land- und forstwirtschaftlichen Statistik empfiehlt sich eine internationale Vereinbarung, um vergleichende Resultate zu erlangen?
- III. Welche Punkte des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens verlangen die Feststellung eines internationalen Beobachtungs-Systemes?
- IV. Welche internationalen Vereinbarungen erscheinen nothwendig, um der fortschreitenden Verwüstung der Wälder entgegenzutreten?

Beschlossen wurde:

Zu I. Die k. k. östr. Regierung ist zu ersuchen, den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel durch internationale Verträge mit allen europäischen Staaten unter Zugrundlegung der folgenden Bestimmungen zu sichern:

1. Das Fangen und Töden der insektenfressenden Vögel ist unbedingt verboten.
2. Es ist wünschenswerth, daß ein specielles Verzeichniß der zu schonenden Vögel durch eine internationale Kommission von Sachverständigen ausgearbeitet werde.
3. Der Fang der größtentheils körnerfressenden Vögel ist außer der vom 1. März bis 15. September währenden Schonzeit gestattet.
4. Der Vogelfang mit Schlingen und Fallen irgend einer Art, ebenso mit Leim ist gänzlich verboten.

5. Das Ausnehmen der Eier und Jungen, sowie das Zerstören der Nester aller Vögel, ausgenommen jener der schädlichen, ist verboten; die Zusammenstellung eines Verzeichnisses dieser schädlichen Vögel soll ebenfalls durch die vorgenannte Kommission erfolgen.
6. Das Feilbieten von lebenden oder toten insektenfressenden Vögeln ist jederzeit verboten, ebenso wie der Verkauf der übrigen Arten von Vögeln während der Schonzeit; das Verbot bezieht sich auch auf den Verkauf von Nestern und Eiern der erwähnten Vögel.
7. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zu rein wissenschaftlichen Zwecken können zugestanden werden.

Zu II. Der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe spricht die Ueberzeugung aus, daß die Land- und Forstwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Entwicklung genauer, statistischer, vergleichbarer Angaben über ihre Zustände und Fortschritte in den verschiedenen Kulturländern nicht entbehren kann, daß sich indeß die bisherigen Bestrebungen der internationalen Statistik für dieses Bedürfniß nicht ausreichend erwiesen haben, die nothwendigen vergleichbaren Resultate vielmehr nur von *fachmännischen* Ermittlungen zu erwarten sind, deren Gegenstände die verschiedenen Staatsregierungen im Wege der Vereinbarung unter gleichen Gesichtspunkten sachlich und begrifflich feststellen und deren möglichst regelmäßige Ausführung und gegenseitige Mittheilung sie einander zusichern.

Deßhalb richtet der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe an die k. k. österreichische Regierung das Ersuchen:

„Schritte zur Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung der Staaten zum Zwecke solcher Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Statistik thun zu wollen.“

Für diese Vereinbarung empfiehlt er eine mit den Volkszählungen gleichzeitige, in den Decennialjahren zu wiederholende Enquête, welche in allen Staaten zu umfassen hätte: die nach thunlichst kleinen Verwaltungsbezirken und unter Auseinanderhaltung der wichtigsten natürlichen Wirthschaftsgebiete zu ermittelnden Flächenverhältnisse der allgemeinen Arten land- und forstwirtschaftlicher Bodenbenützung, den Anbau der wichtigsten Fruchtarten und den Ertrag einer nach den Erfahrungen einer möglichst langen Jahresreihe ermittelten Durchschnittsernte in diesen Fruchtarten unter Angabe der üblichen Bewirthschaftungs-Systeme, ferner die Flächenverhältnisse der verschiedenen Waldarten und deren Holzbestand, die Größe des Viehstandes und die Nutzungen und Erzeugnisse desselben,

die annähernde Zahl der Landwirthschaften und der landwirthschaftlichen Bevölkerung, endlich einen Ueberschlag der Konsumtion.

Nicht minder dringend empfiehlt er, daß die Vereinbarung der Staaten auch auf folgende, vergleichbar und übersichtlich zu ordnenden Bekanntmachungen erstreckt werde: a) über Markt- und Börsenpreise der land- und forstwirthschaftlichen Produkte und den mit denselben stattgefundenen Verkehr, welche Thatfachen möglichst beschleunigt und in den entscheidenden Perioden etwa wöchentlich zu veröffentlichen wären; b) über den Ausfall der Jahresrente jährlich und zwar in Prozenten der Durchschnittsernte, für die Früherzeugnisse bis Ende September, für die übrigen bis längstens Ende November; dann in absoluten Zahlen unter Angabe sowohl der Einheits- als Gesammterträge thunlichst bald nach Ablauf des Produktionsjahres; c) über die Transportkosten nach Centner und Meile auf Eisen-, Land- und Wasserstraßen, die Taglohnsätze der Arbeiter, die Kosten des Kredites, die Güterbewegung an freiwilligen und unfreiwilligen Verkäufen und über die Höhe der Kauf- und Pachtpreise, so weit diese Thatfachen amtlich bekannt werden oder nach Lage der bestehenden Einrichtungen mit genügender Sicherheit zu ermitteln sind in Jahresberichten.

Die k. k. österreichische Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit den übrigen Regierungen die Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses durch fachmännische Delegirte zu verstärken, welche die Durchführung der obigen Beschlüsse bei derselben zu vertreten haben.

Das Präsidium des Kongresses wird ersucht, von diesen Beschlüssen die Permanenzkommission des statistischen Kongresses möglichst bald zu verständigen.

Zu III. a., landwirthschaftliches Versuchswesen. — Es giebt zahlreiche Fragen und Aufgaben des landwirthschaftlichen Versuchswesens, welche überhaupt nur durch ein internationales Beobachtungssystem gelöst werden können, oder deren Lösung im Interesse der Landwirthschaft doch am zweckmäßigsten durch ein solches System geschieht. — Als solche Aufgaben für gemeinschaftliche Arbeiten empfehlen sich:

- a. Untersuchung der atmosphärischen Niederschläge auf ihren Inhalt an Ammoniak und Salpetersäure, wobei gleichzeitig die meteorologischen, örtlichen und zeitlichen Verhältnisse so genau als möglich mit zu bestimmen wären. (Beitrag zur Lösung der Stickstofffrage).
- b. Feststellung des Absorptionsvermögens der Kulturböden mit Berücksichtigung der chemischen und physikalischen Bodenbeschaffenheit

- (mechanische und chemische Bodenanalyse), sowie des Einflusses der Düngung auf die Absorption. (Zur Bonitierungsfrage.)
- c. Versuche zur wissenschaftlichen Begründung der landwirthschaftlichen Hydrotechnik. (Anlage von hydrotechnischen Studiengärten).
 - d. Analysen der landwirthschaftlich wichtigen Samen und Körner der verschiedenen Länder und Lagen zur Festsetzung ihres Nahrungs- und Handelswerthes.
 - e. Aufklärung des Einflusses, welcher Fütterung und Race auf die Menge und Zusammensetzung der Milch, sowie auf die Mastfähigkeit ausüben.
 - f. Kontrolle von Dünger, Samen und Eiern des Seidenspinners.
 - g. Versuch über das Bariren der Pflanzen aus gleichem Samen unter den verschiedenen Anbaubedingungen. (Acclimatisation.)
 - 1. Zum Zwecke der Ausführung solcher Fragen und Aufgaben sind die Regierungen zu ersuchen, die Zahl der landwirthschaftlichen Versuchsstationen zu vervollständigen und mit entsprechenden Mitteln auszustatten.
 - 2. Die Vorstände der landwirthschaftlichen Versuchsstationen, unterstützt durch Delegirte der betreffenden Regierung, treten in periodischen internationalen Versammlungen zusammen zur Berathung der gemeinschaftlich auszuführenden Aufgaben der zweckentsprechendsten Untersuchungsmethoden und der einheitlichen Publikation.
 - 3. An das k. k. österreichische Ackerbauministerium ist die Bitte zu richten, es möge die ihm geeignet erscheinenden Schritte thun, um die Durchführung der sub 1 und 2 gestellten Anträge zu veranlassen.

Zu III. b, forstwirthschaftliches Versuchswesen.

- 1. Es ist den Regierungen der verschiedenen Länder zu empfehlen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das forstliche Versuchswesen in Angriff zu nehmen und zu fördern.
- 2. Ersprießliche Resultate sind nur dann zu erwarten, wenn die an der Spitze stehenden Versuchsdirigenten das in kurzer Zeit massenhaft sich anhäufende Material den Bedürfnissen des Forstwesens entsprechend verarbeiten können. Es ist daher wünschenswerth, daß nur solche Sachverständige als Dirigenten gewählt werden, welche wo möglich ihre ganze Kraft diesem wichtigen Gegenstande ungetheilt widmen können.

3. Sobald in einem Lande das forstliche Versuchswesen in's Leben getreten ist, liegt es im Interesse der Sache, daß durch die betreffende Regierung die Versuchsdirigenten veranlaßt werden, mit den Dirigenten bereits bestehender Versuchsanstalten in Verbindung zu treten, um die Untersuchungsobjekte, welche eine internationale Behandlungsweise erfordern, festzustellen und die Untersuchungsmethoden gemeinsam zu berathen.
4. Ein internationales Beobachtungssystem verlangen diejenigen Fragen des forstlichen Versuchswesens, welche den Einfluß ergründen sollen, den der Wald auf das Klima, die Regenmenge, Quellenbildung, Ueberschwemmungen 2c. 2c. ausübt.

Die sofortige internationale Inangriffnahme dieser Kategorie von Fragen erscheint um so gebotener, als nur nach erfolgter Klärung dieses Gebietes die sogenannte „Waldschuckfrage“ endgültig gelöst werden kann.

5. Es soll eine permanente Kommission zusammengesetzt werden, welche alle Maßregeln zu berathen hat, welche zur Förderung des forstlichen Versuchswesens beitragen. Diese Kommission soll aus den Dirigenten aller bestehenden Versuchstationen bestehen, durch Cooptation kann sich dieselbe nach Belieben verstärken.
6. Der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe richtet an die k. k. österreichische Regierung das Ersuchen, allen europäischen Ländern, in welche das Versuchswesen noch keinen Eingang gefunden hat, von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß zu geben und deren Betheiligung herbeizuführen.

Zu IV.

1. Es wird anerkannt, daß es, um der fortschreitenden Waldverwüstung wirksam entgegenzutreten, internationaler Vereinbarungen, namentlich in Bezug auf die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung derjenigen Waldungen bedarf, welche in den Quellgebieten und an den Ufern der größern Wasserläufe liegen, weil durch deren willkürliche Benützung leicht große, den Handel und die Gewerbe schädigende Schwankungen des Wasserstandes, Versandungen der Flußbette, Abrutschungen der Ufer und Ueberfluthungen der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus herbeigeführt werden.
2. Es wird ferner anerkannt, daß derjenige Theil der Landeskulturpflege, welcher die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung

anderer für die Landeskultur wichtiger Waldungen, die auf Flug-
sand, auf den Ruppen und Rücken, sowie an den steilen Gehängen
der Gebirge, an den Seeküsten und in sonst exponirten Vertlich-
keiten liegen, eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller gesitteten
Nationen ist und daß allgemeine Grundsätze vereinbart werden
müssen, welche in allen Ländern den Besitzern solcher Schutzwal-
dungen gegenüber in Anwendung gebracht werden sollen, um die
Landeskultur vor Schaden zu schützen.

3. Es wird anerkannt, daß die Erhaltung der in Punkt 1 und 2
erwähnten Waldungen wesentlich bedingt sei durch entsprechende,
die Durchführung der Grundsätze sichernde Einrichtungen, insbe-
sondere solche für gemeinschaftlich oder genossenschaftlich zu be-
nützende Waldungen, und daß eine internationale Vereinbarung
zum Zwecke der Erforschung und Mittheilung der rücksichtlich
solcher Waldungen und des Waldschutzes bestehenden Gesetze und
Einrichtungen und der bisherigen Folgen derselben geeignet sei,
wesentliche Verbesserungen zur Erhaltung der Schutzwaldungen
herbeizuführen.
 4. Es wird endlich anerkannt, daß es zur Zeit an einer ausreichen-
den Kenntniß derjenigen Kulturstörungen mangelt, welche durch
die Waldverwüstung herbeigeführt worden sind oder noch herbei-
geführt werden können, daß es also den anzustrebenden Maßregeln
und Einrichtungen vorläufig noch an einer exakten Grundlage
gebricht.
 5. Zur Beschaffung dieser Grundlage und zur weiteren internationalen
Behandlung der Waldschutzfrage wird das k. k. Ackerbauministerium
ersucht, sich mit allen betreffenden Regierungen ins Einvernehmen
zu setzen, statistische Erhebungen darüber zu pflegen, in welcher
Lage, Ausdehnung und Beschaffenheit die nothwendigen Schutz-
waldungen vorhanden sind und dies als wichtigstes und nächst-
liegendes Hauptziel zu betrachten.
-